

Gemeinde Rohlstorf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10

für das Vorhaben „Batterie Speicher Park Rohlstorf (BESS)“

für das Gebiet „Südlich des Düsternbrooker Weges und östlich der Dorfstraße (K 68) - Sondergebiet Batteriespeicherpark“



Begründung

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Planungsanlass und -ziele	2
2.1 Ersatzneubau 110 kV-Leitung	2
2.2 Vorhaben- und Erschließungsplan	4
3. Planerische Grundlagen	7
4. Inhalt der Planung	8
5. Umweltbericht	13
6. Ver- und Entsorgung / Vorbeugender Brandschutz	13
7. Hinweise	14
8. Umsetzung der Planung / Kosten	14

1. Allgemeines

Auf Antrag des Vorhabenträgers Southside Battery GmbH, Hamburg vom 16.1.2026 hat die Gemeinde Rohlstorf am 25.2.2026 beschlossen, für das o.g. Gebiet den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen und im Parallelverfahren die 9. Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen. Mit dieser Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Batteriespeicherparks geschaffen werden.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geänderten Fassung,

- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Landesbauordnung (LBO) vom 5.7.2024 (GVBl Schl.-H. S. 504).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am , die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im . Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte zusammen mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 im . Die abschließende Abwägung über die eingegangenen Anregungen und der Satzungsbeschluss erfolgten durch die Gemeindevertretung am .

2. Planungsanlass und -ziele

2.1 Ersatzneubau 110 kV-Leitung mit Umspannwerk

Über das Gebiet der Gemeinde Rohlstorf verläuft die 110 kV-Hochspannungsleitung der SH-Netz AG von Lübeck/West nach Brachenfeld mit Abzweig einer 110 kV-Leitung nach Bad Segeberg und Wahlstedt. Die SH-Netz AG plant aktuell den Ersatzneubau der Leitung LH-12-126 mit Rückbau der Bestandsleitung und Inbetriebnahme in 2032 (Abb. 1).

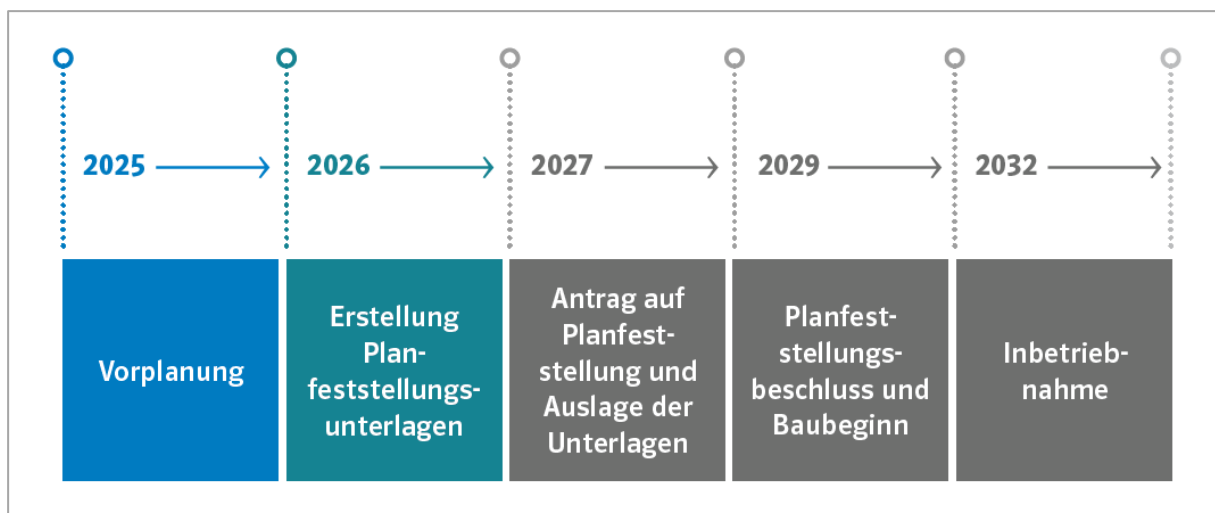


Abb.1: Vorläufiger Zeitplan Ersatzneubau 110 kV-Leitung Lübeck/West-Brachenfeld (Stand 2025, Quelle: SH-NetzAG)

Im Bereich der Verknüpfung der abzweigenden Leitung nach Bad Segeberg und Wahlstedt mit der Leitung LH-12-126 plant die SH-Netz AG im Zuge des Ersatzneubaus der Leitung LH-12-126 auch ein zusätzliches Umspannwerk (UW) neu zu errichten (Abb. 2 und 3).

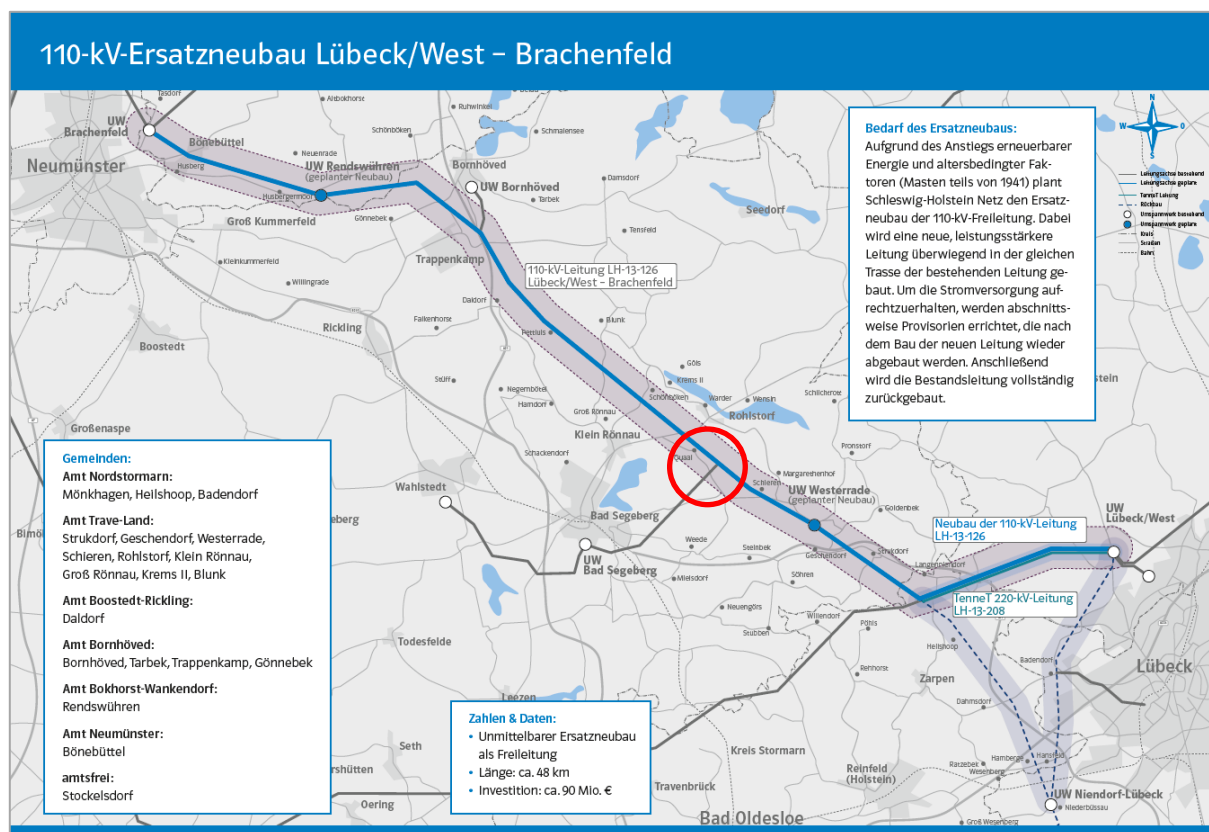


Abb.2: Projektübersicht Ersatzneubau 110kV-Leitung Lübeck/West-Brachenfeld mit Lagesymbol für das Plangebiet B-10/9. Änd. F-Plan (Quelle: SH-Netz AG mit eigener Bearbeitung)



Abb. 3: Auszug Streckenkarte Ersatzneubau 110 kV-Leitung Lübeck/West-Brachenfeld mit Lage des Plangebietes B-10/9. Änd. F-Plan (Quelle: SH-Netz AG mit eigener Bearbeitung)

In direkter Nachbarschaft zu dem geplanten neuen UW plant die Southside Battery GmbH, Hamburg (Vorhabenträger) die Errichtung eines Großbatteriespeichers (BESS - Battery Energy Storage System) mit einer installierten Leistung von 125 MW und einer

Speicherkapazität von 500 MWh. Der Batteriespeicher soll direkt an das künftig benachbarte Umspannwerk angeschlossen werden und zeitgleich mit diesem in Betrieb gehen. Die SH-Netz AG hat mit E-Mail v. 9.1.2026 bestätigt, dass nach Abschluss der Baumaßnahme des Umspannwerkes in 2031 ein Anschluss der Batteriespeichieranlage dort grundsätzlich erfolgen könnte. Der Vorhabenträger plant, sofern technisch möglich, verfügbar und wirtschaftlich umsetzbar, als erste Anlage in Deutschland organische Großspeicher einzusetzen. Diese Speichertechnologie kommt ohne Lithium aus und wird auf Basis organischer Elektrolyte hergestellt.

Der Batteriespeicher liegt an der K 68 südöstlich der Ortslage Quaal und nördlich der Gemeindegrenze zu Schieren. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Bei dem Standort handelt es sich um eine Fläche in direkter Nachbarschaft zum geplanten Umspannwerk. Batteriespeicher lassen sich technisch und wirtschaftlich sinnvoll nur in unmittelbarer Nachbarschaft zu Netzverknüpfungspunkten betreiben. Im Gebiet der Gemeinde Rohlstorf besteht nur dieser eine Netzverknüpfungspunkt, der aktuell durch ein Umspannwerk ausgebaut wird. Da insofern nur dieser eine Standort im Gemeindegebiet zur Umsetzung eines derartigen Vorhabens in Betracht kommt, erübrigt sich die Prüfung weiterer Standortalternativen. Zudem wäre nach Fertigstellung des Umspannwerkes die Errichtung eines Batteriespeichers an dieser Stelle nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB privilegiert zulässig. Da der Batteriespeicher aber zeitlich zusammen mit dem Umspannwerk und nicht erst nach dessen Inbetriebnahme fertiggestellt und in Betrieb gehen soll und die Gemeinde zudem Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens nehmen möchte, soll die Umsetzung über eine Bauleitplanung im Vorgriff auf die künftige planungsrechtliche Privilegierung erfolgen.

2.2 Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Southside Battery GmbH, Hamburg (Vorhabenträger) hat einen Vorhaben- und Erschließungsplan zur Errichtung und den Betrieb eines stationären Batterie-Energiespeichers (Battery Energy Storage System, BESS) vorgelegt (Abb. 4 und Anlage zur Begründung) und bei der Gemeinde Rohlstorf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt. Der BESS dient der Zwischenspeicherung von elektrischer Energie aus dem öffentlichen Hochspannungsnetz und der bedarfsgerechten Rückverstromung. Er leistet damit einen Beitrag zur Netzstabilisierung und zur Integration erneuerbarer Energiequellen in das

Stromsystem. Die Gemeinde Rohlstorf unterstützt dieses Vorhaben grundsätzlich, da Batteriespeicher in besonderer Weise das Versorgungsnetz flexibler, stabiler und effizienter machen können. Insbesondere bei einem netzdienlich orientierten Betrieb leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zum Betrieb eines auf erneuerbaren Energien basierenden Versorgungsnetzes. Sie dienen damit den Belangen der Versorgungssicherheit mit Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien, des Umweltschutzes und der Wirtschaft. Die Gemeinde trägt damit auch dem überragenden öffentlichen Interesse und den Abwägungsvorrang gegenüber konkurrierenden Belangen Rechnung, die der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien gesetzlich zugewiesen sind.

Das Vorhaben ist als stationäre Großbatterie ohne Aufenthalts- oder Wohnnutzung konzipiert. Ein dauerhafter Personalbetrieb vor Ort ist nicht vorgesehen; Wartung und Betriebsführung erfolgen im Wesentlichen ferngesteuert.

Die installierte Leistung beträgt 125 MW, die Speicherkapazität 500 MWh und die Speicherdauer 4 Stunden bei Nennleistung. Die Anlage gliedert sich in 25 Cluster, die jeweils eine elektrische Leistung von 5 MW und eine Kapazität von 20 MWh erbringen. Jedes Cluster besteht aus vier Batterie-Containern sowie einer zugehörigen Trafostation. Die Aufstellung erfolgt ebenerdig; die gesamte Anlagenfläche wird geschottert. Als Anlagentechnologie ist aktuell das System Sungrow PowerTitan 2.0 (Containertyp ST5015kWh-1250kW-4h) vorgesehen, Änderungen sind noch möglich. Die Container verfügen über eine Schalldämpfung und einen integrierten, autarken Brandschutz auf Basis des Gaslöschsystems FK-5-1-12. Eine abschließende Hersteller-Festlegung steht zum Zeitpunkt der Planung noch aus; die technischen Parameter werden im Genehmigungsverfahren verbindlich festgeschrieben. Ladung und Entladung erfolgen in Abhängigkeit von Netzzustand und Marktbedingungen ferngesteuert.

Ein dauerhafter Personalbetrieb vor Ort ist nicht vorgesehen; Wartungszutritte erfolgen bei Bedarf durch autorisiertes Fachpersonal. Die Zufahrt zur Anlage erfolgt von Westen über die Dorfstraße mit einer Wegbreite bis zur Einfriedung von 3,50m. Der BESS-Park wird 2,5m hoch eingezäunt. Der eingezäunte Bereich umfasst ca. 9.600 m². Innerhalb des eingezäunten Bereichs ist die gesamte Fläche zwischen den Containern mit Schotter befestigt und auf voller Länge befahrbar (Tragfähigkeit 16t Gesamtgewicht / 10t Achslast). Der Abstand zwischen den Container-Clustern von 5,00m ermöglicht die vollständige Befahrung der Anlage mit Feuerwehr- und Wartungsfahrzeugen. 65 Meter vor dem östlichen Anlagenende öffnet sich der

Park nach Norden zu einer Feuerwehr-Aufstellfläche mit Wendemöglichkeit (Innenradius 6,00m). Die letzten 65 Meter bis zum östlichen Ende sind ebenfalls durchgehend mit 5m Cluster-Abstand ausgeführt, sodass die gesamte Anlage auf voller Länge befahrbar ist. Die externe Löschwasserversorgung erfolgt über ein Löschwasserkissen mit den Abmessungen $12 \times 5,5\text{m}$ (Fläche 96 m^2), das auf dem Grundstück angeordnet und nach DVGW W405 bemessen ist. Die Anbindung der Anlage an das öffentliche Stromnetz erfolgt über das neue Umspannwerk Rohlstorf. Anschlussstation und Schutzstreifenabstand werden in Abstimmung mit dem Netzbetreiber SH Netz festgelegt.

Zur Einbindung der Anlage in die umgebende Landschaft sind innerhalb und außerhalb der Einfriedung Grünstreifen und Knickanpflanzungen vorgesehen.

Das Vorhaben wird auf eine Betriebsdauer von 30 Jahren ausgelegt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zum vollständigen Rückbau der Anlage nach Ablauf der genehmigten Betriebsdauer gemäß § 12 BauGB. Die Rückbauverpflichtung wird im städtebaulichen Vertrag verbindlich gesichert.

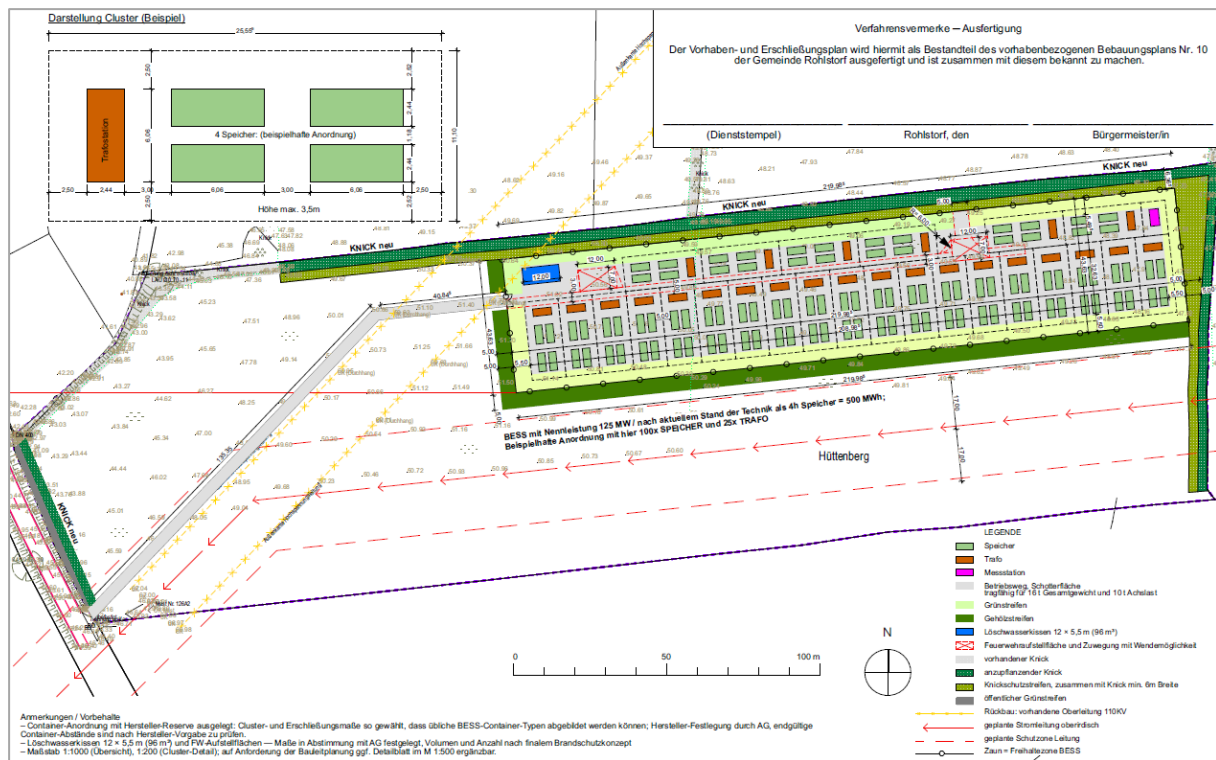


Abb. 4: Vorhaben- und Erschließungsplan Batteriespeicherpark Rohlstorf (Auszug Lageplan)

Der Vorhaben- und Erschließungsplan - bestehend aus Lageplan, Ansichten und Vorhabenbeschreibung - ist Bestandteil des Bebauungsplan Nr. 10 und diesem als Anlage beigelegt.

3. Planerische Grundlagen

Raumordnung, Bauleitplanung

Die Gemeinde Rohlstorf ist als Gemeinde im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion eingestuft¹. Für diese Gemeinden ist eine städtebauliche Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs möglich². Auch können diese Gemeinden eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen³. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Die vorliegende Planung entspricht diesen Zielen der Raumordnung.

Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1999 ist der Planbereich bislang noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (Abb. 5). Die derzeit bestehenden 110kV-Freileitungen sind als solche dargestellt. Im Parallelverfahren erfolgt die 9. Änderung des Flächennutzungsplans.

3.1 Räumliche Lage

Das Plangebiet liegt im Außenbereich ca. 800m südlich des Ortsteils Quaal östlich der K 68. Es umfasst Flächen in einer Größe von insgesamt ca. 2,7 ha. Es ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen und wird östlich begrenzt durch die K 68.

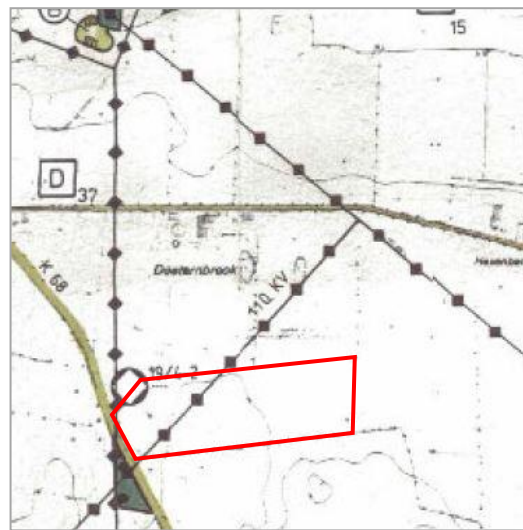


Abb.5: Auszug F-Plan mit Änderungsbereich



Abb.6: Übersichtsplan mit Lage des Vorhabens

¹ Regionalplan I, Landesverordnung zur Festlegung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne einschließlich ihrer Nah- und Mittelbereiche sowie ihre Zuordnung zu den verschiedenen Stufen (Verordnung zum Zentralörtlichen System) vom 8. 9. 2009

² Landesentwicklungsplan 2021, Ziff. 3.6.1

³ Landesentwicklungsplan 2021, Ziff. 3.7 Abs.1

Die genaue Lage und der Umfang des Plangebietes ergeben sich aus dem nebenstehenden Übersichtsplan (Abb. 6) und einer separaten Karte mit dem Geltungsbereich.

3.2 Bestand und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet umfasst bestehende landwirtschaftlich genutzte Flächen, die derzeit von Südwest nach Nordost durch eine 110 kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz AG überspannt werden. Die Leitung wird am Düsternbrooker Weg mit einer weiteren 110 kV-Freileitung verknüpft. Das Plangebiet ist unbebaut und wird intensiv ackerbaulich genutzt.

4. Inhalt der Planung

Der Inhalt der zulässigen Nutzung ergibt sich grundsätzlich aus den detaillierten Angaben im Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Lageplan, Ansichten und Vorhabenbeschreibung. Die Festsetzungen im Bebauungsplan haben insoweit lediglich ergänzenden Charakter.

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die beabsichtigte Nutzung und deren Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Sondergebiet erfordert im Parallelverfahren die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans. Die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird geändert in „Sondergebiet-Energiespeicheranlage, Zweckbestimmung: Batteriespeicher“ gem. § 11 BauNVO. Im Bebauungsplan erfolgt für den für bauliche Anlagen vorgesehenen Bereich eine Festsetzung gem. § 11 BauNVO als „Sondergebiet-Energiespeicheranlage, Zweckbestimmung: Batteriespeicher“. Die umlaufenden Anpflanzungen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt und textlich konkretisiert. Im Übrigen ergeben sich die einzelnen zulässigen Nutzungen aus den detaillierten Angaben im Vorhaben- und Erschließungsplan.

Das Plangebiet wird im Westen derzeit noch von der 110 kV-Bestandsleitung nach Bad Segeberg überspannt. Diese wird im Zuge des Ersatzneubaus im Bereich des Vorhabens an die südliche Flurstücksgrenze verlegt und in ca. 25m Entfernung parallel zu dem dort befindlichen Knick zum künftigen Umspannwerk geführt. Die abzubauen und die geplante verlegte Leitung werden entsprechend in die Planzeichnung aufgenommen.

Das Vorhabengrundstück (Flurstück 20/7 der Flur 5, Gemarkung Quaal) hat eine Gesamtgröße von 65.657 m². Hiervon werden 9.598 m² als Betriebsgelände eingezäunt und als Sondergebiet festgesetzt. Die verbleibenden Flächen des Flurstücks werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet grenzt im Westen an die K68 und wird auch über diese Kreisstraße verkehrlich erschlossen. Es ist eine 3,5m breite wasserdurchlässig befestigte Zufahrt festgesetzt. Nach § 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein dürfen hier Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese Anbauverbotszone wird nicht durch bauliche Anlagen berührt. Die Zufahrt bedarf der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Dieser hat seine Zustimmung bereits in Aussicht gestellt.

Immissionsschutz

Durch die angestrebte Entwicklung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einem Großbatteriespeicher sind Geräuscheinwirkungen beim Betrieb der künftigen Anlagen im Plangebiet zu erwarten. Zwar ist bei der vorliegenden Planung der Trennungsgrundsatz des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz überwiegend gewahrt. Gleichwohl können schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld des Plangebiets nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Daher ist zur Untersuchung und Beurteilung der zu erwartenden Geräuscheinwirkungen ein schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan (Schalltechnisches Gutachten Bericht Nr. 26137-01, Konzept dB plus GmbH, Stand 07. Oktober 2026, > Anlage zur Begründung) erstellt worden. Darin sind die einzelnen Lärmarten entsprechend der jeweiligen Beurteilungsgrundlagen untersucht und bewertet worden sowie erforderliche Schallschutzmaßnahmen aufgeführt.

- **Gewerbelärm aus dem Plangebiet**

Im Zuge der vorliegenden Untersuchung sind die Geräuscheinwirkungen des Gewerbelärms außerhalb des geplanten Sondergebiets ermittelt worden. Dabei ist zunächst vom Grundsatz her geprüft worden, ob schädliche Umwelteinwirkungen aus dem Plangebiet auf vorhandene und planungsrechtlich zulässige schutzbedürftige Nutzungen einwirken können. Als schutzbedürftige Nutzungen sind umliegende Aussiedlerhöfe sowie

Wohngebäude im Außenbereich entlang des Düsternbrooker Wegs sowie Immrader Wegs identifiziert worden. Darüber hinaus sind Wohngebiete in den Ortslagen von Schieren und Quaal sowie eine gewerbliche Nutzung in Schieren in die Betrachtung einbezogen worden.

Die Untersuchung erfolgte anhand von typisierenden flächenbezogenen Schallleistungspegeln und verweist auf den momentanen Stand der Batteriespeicher-Technologie und leitet daraus entsprechende Werte ab. Diese Vorgehensweise erfolgte, um eine grundsätzliche Aussage zu erwartbaren Geräuscheinwirkungen von sehr lauten Batteriespeichersystemen abzuleiten.

Die Untersuchungen haben zum Ergebnis, dass im Beurteilungszeitraum Tag (06.00-22.00 Uhr) keine grundsätzlichen schalltechnischen Konflikte zu erwarten sind und somit von dem Vorhaben tagsüber keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuscheinwirkungen ausgehen. Dagegen werden die gebietsbezogenen Orientierungswerte in der Nacht (22.00-06.00 Uhr) überschritten.

Um einen ausreichenden Schallschutz bereits auf der Ebene des Bebauungsplans sicherzustellen und einen Konflikttransfer in die nachgeordnete Ebene der Baugenehmigung zu vermeiden, wird eine Geräuschkontingentierung auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Ziff. 23 lit a) lit bb) BauGB vorgesehen. Hierzu sind neben Emissionskontingenten sogenannte richtungsbezogene Zusatzkontingente ermittelt worden. Die Geräuschkontingentierung stellt sicher, dass unabhängig von der konkreten technischen Planung der Batteriespeicher-Anlagen (und weiterer Anlagen wie Transformatoren) ein ausreichender Schallschutz auf Ebene der Bauleitplanung sichergestellt ist. Bei der Erarbeitung der Geräuschkontingentierung ist auch die faktische sowie genehmigungsrechtliche Vorbelastung durch bestehende gewerbliche Nutzung bei der Festlegung von Planwerten berücksichtigt worden. Die Planwerte entsprechen dem sogenannten Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), wonach eine Zusatzbelastung (vorliegend die künftigen Geräuscheinwirkungen des Großbatteriespeichers) ohne die Ermittlung der Vorbelastung beurteilt werden kann, wenn die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB unterschritten werden. Die Gemeinde Rohlstorf lehnt sich bei der Beurteilung an das Irrelevanzkriterium der TA Lärm an, da im Umfeld weitere Vorhaben entwickelt werden (Umspannwerk) und zum einen ein ausreichender Schutz vor Geräuscheinwirkungen auch noch nach Entwicklung dieses

Vorhabens gewährleistet sein soll. Ferner sollen auch für künftige Vorhaben schalltechnische Entwicklungspotentiale verbleiben. Daher drückt die Gemeinde mit dem Heranziehen der Zielwerte aus, dass die Geräuscheinwirkungen aus dem Plangebiet irrelevant nach Nr. 3.2.1 TA Lärm verbleiben sollen.

Die Geräuschkontingentierung wurde als textliche Festsetzung Nr. 4 im Bebauungsplan festgesetzt. Dabei wird entsprechend der gutachterlichen Empfehlung als Ausnahmekriterium ein Unterschreiten der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB festgesetzt. Durch das Ausnahmekriterium kann verhindert werden, dass eine sukzessive Entwicklung in mehreren Bauabschnitten zu einer höheren Geräuscheinwirkung führt.

Abschließend ist im schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplan geprüft worden, ob die Geräuschkontingentierung zu einem Ausschluss von geplanten Nutzungen führt bzw. sie einen unzulässigen Eingriff in Besitzrechte darstellt. Dazu ist beispielhaft eine dem Vorhaben vergleichbare Anlagenkonfiguration der Firma Sungrow schalltechnisch geprüft worden. Die Geräuscheinwirkungen durch Gewerbelärm dieses Vorhabens sind anhand der Vorgaben der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ untersucht und ermittelt worden. Die dabei ermittelten Beurteilungspegel betragen im Beurteilungszeitraum Tag (06.00-22.00 Uhr) zwischen 16 und 33 dB(A) und im Beurteilungszeitraum Nacht (22.00-06.00 Uhr, lauteste Nachtstunde) ebenfalls zwischen 16 und 33 dB(A). Unterschiede bei den Beurteilungspegel sind ausschließlich auf sogenannte Ruhezeitenzuschläge zurückzuführen. Hierbei werden auf Grundlage der TA Lärm Ruhezeiten an Sonntagen mittels Zuschläge berücksichtigt, um das erhöhte Ruhebedürfnis der Bevölkerung in diesen Ruhezeiten zu würdigen. Das Gutachten hat zum Ergebnis, dass die auf Grundlage der festgesetzten Emissionskontingente ermittelten Immissionskontingente (diese entsprechen dem Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 TA Lärm) eingehalten werden können. Selbst ein dauerhafter Volllastbetrieb aller Anlagen, der im künftigen Realbetrieb aufgrund mehrerer Faktoren (Anlagentechnik, klimatischer Bedingungen etc.) nicht auftreten wird, führt nicht zu Überschreitungen der Emissionskontingente. Diese schalltechnische Aussage gilt für die geprüfte Anlagenkonfiguration. Da es sich hierbei um einen Batteriespeicher mit integrierten Wechselrichtern handelt und der Hersteller technische Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen anbietet (Schalldämpfer für die Batteriespeicher und Noise Relief Cover für die Powerstations) kann anlagenseitig die schalltechnische Verträglichkeit sichergestellt werden. Laute Batteriespeichersysteme,

die bspw. mit externen Einzelwechselrichtern arbeiten, können innerhalb des Plangebiets nicht realisiert werden. Durch die Festsetzung der Geräuschkontingentierung werden laute Anlagenkonfigurationen ausgeschlossen. Dies entspricht dem Planungswillen der Gemeinde, um die vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen keinen unzulässig hohen Geräuscheinwirkungen auszusetzen.

- Zunahme des Verkehrslärms außerhalb des Plangebiets

Auf Ebene eines Bebauungsplans ist auch die planbedingte Zunahme des Verkehrslärms auf baulich nicht veränderten öffentlichen Verkehrswegen außerhalb des Plangebiets in die Abwägung einzubeziehen. Der Bebauungsplan Nr. 10 lässt lediglich die Errichtung von Batteriespeichern und damit in Verbindung stehenden Komponenten zu. Eine dauerhafte Mehrbelastung durch Verkehr ist somit nicht erwartbar. Die Zunahme des Verkehrslärms durch den dauerhaften Betrieb der Anlagen ist untergeordnet, da nur einzelne Fahrten durch Service-Personal mit dem Vorhaben in Verbindung stehen. Aufwendige Arbeiten wie der Tausch von Modulen oder ganzer Komponenten finden nur vereinzelt im Bedarfsfall statt. Eine auf ein Jahr gemittelte Zunahme der durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge kann aufgrund der geringen Zahl an Fahrzeugbewegungen nicht sinnvollerweise definiert werden. Daher sind auch die damit einhergehenden Verkehrslärmzunahmen nicht beurteilungsrelevant im Sinne der TA Lärm oder anderer Beurteilungsgrundlagen bzw. Vorschriften.

Während der Bau- und Errichtungsphase des Vorhabens können temporär deutlich höhere Fahrzeugbewegungen durch das Vorhaben verursacht werden. Auch hier ist grundsätzlich nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen, da die 16. BImSchV eine Mittelung auf ein Kalenderjahr vorsieht und somit die Verkehre während einer kurzzeitigen Bauphase über ein Jahr zu mitteln sind. Bei der Bauphase sollten dennoch die Auswirkungen auf die benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen möglichst geringgehalten werden. Dies ist beispielsweise durch die Verlagerung von Verkehren in den weniger sensiblen Beurteilungszeitraum Tag (06.00-22.00 Uhr) möglich.

Da grundsätzlich keine schädlichen Geräuscheinwirkungen durch die Zunahme des Verkehrslärms zu erwarten sind, sind diesbezüglich keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Es entsteht diesbezüglich auch kein Anspruch auf Schallschutz.

Relevante Grünstrukturen bestehen in Gestalt von Knicks entlang der südlichen Flurstücksgrenze und nördlich des Plangebietes. Diese Grünstrukturen bleiben erhalten und werden entsprechend planerisch gesichert. Entlang der nördlichen und östlichen Flurstücksgrenzen werden die dort befindlichen Knickstrukturen vervollständigt. Nach Süden und Westen wird das Sondergebiet durch einen Gehölzstreifen gerahmt. Zusätzlich wird entlang der K68 straßenbegleitend ein Knick angelegt.

Darüber hinaus sind weitere geschützte Knicks oder andere geschützte Biotope nicht vorhanden. Im Übrigen grenzen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen an (s. Umweltbericht).

5. Umweltbericht

Wird zum nächsten Verfahrensschritt erarbeitet und ergänzt

6. Ver- und Entsorgung / Vorbeugender Brandschutz

Eine Versorgung des Plangebietes mit Gas oder Wasser ist nicht erforderlich. Der Batteriespeicher wird über das neue Umspannwerk auf der Hochspannungsebene (110 kV) an das öffentliche Stromnetz angebunden. Ein Haupttransformator setzt die Hochspannung auf die interne Mittelspannungsebene herab, über die sowohl die Wechselrichterstationen als auch die Eigenbedarfsversorgung geführt werden. Der Eigenbedarf der Anlage (Stationsversorgung) wird im Normalbetrieb aus diesem Netzanschluss gedeckt. Von der Mittelspannungssammelschiene zweigt hierzu ein Eigenbedarfstransformator ab, der die Spannung auf Niederspannung (400 V) heruntertransformiert und die Hilfsverbraucher - insbesondere Thermomanagement, Steuerungs- und Leittechnik, Brandmelde- und Sicherheitstechnik sowie Beleuchtung - versorgt.

Beim Betrieb der Anlage fällt kein Schmutzwasser an, da das Batteriespeichersystem (BESS) als technisches Bauwerk ohne Aufenthaltsräume oder sanitäre Anlagen konzipiert ist.

Zur Prüfung der Möglichkeiten einer Versickerung des Niederschlagswasser auf dem Vorhabengelände wurde ein Bodengutachten beauftragt. Um eine Versickerung von Niederschlagswasser an Ort und Stelle zu ermöglichen, sollen die Container auf einem Schotterbett mit Punkt- bzw. Streifenfundamenten aufgestellt werden. Die Trafostationen sind zudem mit

Ölauffangwannen ausgestattet, sodass ein Eintrag von Ölen in das Grundwasser ausgeschlossen ist.

Die Löschwasserversorgung im Plangebiet über ein Löschkissen mit 96m³ Volumen sichergestellt. Innerhalb des Speicherparks sind Aufstellflächen für Löschfahrzeuge vorgesehen.

7. Hinweise

Derzeit keine

8. Umsetzung der Planung / Kosten

Das Plangebiet steht im Privateigentum und wird vom Vorhabenträger für die im Durchführungsvertrag geregelte Betriebszeit gepachtet. Bodenordnende Maßnahmen, wie eine Grenzregelung oder Umlegung sowie Erschließungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Anlagen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan mit Erläuterungstext
- Schallschutzgutachten Konzept dBplus, Oktober 2026

Gemeinde Rohlstorf

Der Bürgermeister

(Bürgermeister)